

Verein der Freunde Myras e.V. – Welt der Waben

Vereinsatzung 2001

Satzung

Beschlossen und genehmigt auf der Versammlung am 13.02.1993 in
Tübingen. *Geändert auf der Mitgliedsversammlung am 10.09.2000 in Tübingen*

§1 Name, Sitz

Der Verein, der am 22.03.1994 unter der Nummer VR 1065 in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Tübingen eingetragen wurde, führt den Namen „Verein der
Freunde Myras“, nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“, im Folgenden
VFM abgekürzt.

Der Sitz des VFM ist Tübingen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich *und unmittelbar* gemeinnützige Zwecke im Sinne
der geltenden Steuergesetze *und der Abgabenordnung*.

Der Verein dient der Förderung und Pflege sowie der kreativen Auseinandersetzung
mit der Kultur des Altertums und Mittelalters in Wort, Bild und Ton. Hierunter
fallen die Ausrichtung von Vorträgen und Veranstaltungen für die Mitglieder
und die Öffentlichkeit, die Herausgabe von Informationsschriften sowie
insbesondere die Simulation historischer Vorgänge auf einer erdachten Welt
namens Myra und in anderen Simulationsmodellen. Die Vorgänge innerhalb der
Simulation werden als Berichte und literarisch verarbeitete Texte veröffentlicht
und den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bestrebt ist, die
Satzung des VFM einzuhalten. Personen unter 18 Jahren dürfen nur mit
Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Vergünstigungen für Schüler, *Studierende*, Auszubildende und Wehr- oder
Zivildienstleistende werden auf Antrag durch den Vorstand gewährt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung
des Vereins oder Verbandes, durch Austritt oder Ausschluß.

§5 Aufnahme

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.

§6 Beiträge

Der Jahresbeitrag als Bringschuld ist im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Neben dem Mitgliedsbeitrag gibt es für die Teilnehmer an den Simulationen gesonderte Beiträge, die zur Deckung der dabei entstehenden Unkosten gedacht sind. *Auch diese Beiträge sind als Bringschuld jährlich im März oder halbjährlich im März und September im Voraus zu zahlen.*

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

An literarischen und künstlerischen Beiträgen der Mitglieder zur Simulation und zu den Publikationen des Vereins behält der VFM auch nach Austritt oder Ausschluss des Mitglieds das nichtausschliessliche, unwiderrufliche Recht zur Nutzung und Veröffentlichung.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr nach §4 entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der Beiträge für die Teilnahme an der Simulation entscheidet die Spielleiterversammlung.

§7 Austritt

Jeder Austritt ist dem Vorstand schriftlich *bis sechs Wochen vor Ende eines Jahres* mitzuteilen. Die Beitragspflicht erlischt Ende des betreffenden Jahres. Eigentum des Vereins ist bei Austritt unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

§8 Ausschluß

Ein Ausschluß ist nach dem erfolgten Mehrheitsbeschluß des Geschäftsführenden Vorstandes dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Als Ausschlußgründe gelten:

- Nichtbezahlung des Beitrages trotz Mahnung

- Vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung

Ein Ausschluß nach mehrfacher vorheriger Mahnung bedarf keiner weiteren schriftlichen Begründung.

Gegen einen erfolgten Ausschluß kann innerhalb eines Monats *beim Vorstand* schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Falle die Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte als Mitglied.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- *Fristgerechte* Entrichtung der Mitgliedsgebühr *und der Beiträge zu den Simulationen.*
- Beachtung und Ausführung der Beschlüsse des Vereins
- Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins

§10 Die Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- Benutzung des Vereinsmaterials
- Bezug des Vereinsorgans
- Besuch der Veranstaltungen des VFM
- Teilnahme an den vom VFM ausgerichteten Simulationen

§11 Organe des Vereins

Die Organe des VFM sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand und
- die Spielleiterversammlung

§12 Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegen die Planung und Organisation der Veranstaltungen des VFM sowie der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung braucht nach außen nicht dargetan werden.

Über die Mittel des Vereins verfügt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliedsversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages.

§13 Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Vorstand hat die Verwaltungsaufgaben innerhalb seiner Mitglieder angemessen zu verteilen. Die über die gemäß §12 von der Mitgliederversammlung bestimmten Aufgabengebiete hinausgehenden Verantwortlichkeiten, die mit der Vereinsführung im Zusammenhang stehen, werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand hat seinen Geschäftsverteilungsplan im Vereinsorgan den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit bei Bedarf eine Vorstandssitzung einzuberufen. Auf schriftliche und begründeten Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

Jedes Vorstandsmitglied hat als Person eine Stimme, dies gilt insbesondere auch bei Mehrfach-Amtsausübung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

§14 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 5 Jahre, die der anderen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Sie endet jedoch nicht vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende wird alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt oder konstruktiv durch mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder abgewählt. Der Vorsitzende muß sich dieser Bestätigung auch dann stellen, wenn dies 2/3 des erweiterten Vorstandes fordern.

Der Geschäftsführende Vorstand soll in regelmäßigen, mindestens halbjährlich stattfindenden, Sitzungen über die Belange des Vereins sprechen und über anstehende Fragen beschließen.

~~Jedes Vorstandsmitglied hat als Person eine Stimme, dies gilt insbesondere auch bei Mehrfach-Amtsausübung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.~~

~~Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.~~

§15 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand

- b) dem Schriftführer
- c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- d) den von der Spielleiterversammlung gewählten Spielleitervertretern (je 1 pro 5 Segmente nach §16)
- e) den von der Mitgliedsversammlung gewählten Spielervertretern (je 1 pro 5 Segmente nach §16)
- ~~f) dem Vertreter der neuen Spieler~~
- g) dem Kulturwart
- h) eventuell weiteren Mitgliedern, über deren Aufgabengebiet die Mitgliederversammlung befindet

Die Mitglieder der Spielleiterversammlung, und die Leiter der Regionalgruppen und Arbeitskreise müssen zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Sie haben dort Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§16 Die Spielleiterversammlung

Der Spielleiterversammlung gehören alle Spielleiter und Co-Spielleiter *der vom VFM veranstalteten Simulationen* an. Sie ergänzt sich selbst durch Berufung neuer Spielleiter. Die Spielleiter entscheiden über alle Belange der Simulationen.

Ein Spielleiter ist ein Organisationsleiter für einen Teil der Simulation. Ein solcher Simulationsteil wird Segment genannt.

Die Spielleiterversammlung entsendet durch Wahl mit einfacher Mehrheit pro fünf angefangene Segmente einen Spielleitervertreter in den Erweiterten Vorstand.

Die Spielleiter müssen zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eingeladen werden, sie haben dort Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Die Spielleiterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um über Belange der Simulation zu beraten und zu entscheiden. Sie informiert den Vorstand schriftlich über ihre Beratungen und Beschlüsse. Die Spielleiterversammlung kann sich im Rahmen und im Sinne dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§17 Mitgliederversammlung

Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten werden bei Bedarf Mitgliedsversammlungen einberufen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt. Die Einladung, die die Tagesordnung enthalten muß, erfolgt brieflich mindestens einen Monat oder durch Bekanntgabe im Vereinsorgan zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand. Anträge zur ordentlichen Mitgliedsversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über verspätet eingehende Anträge braucht nicht beschlossen zu werden.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Jahresbericht
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung oder Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Mitgliedsbeitrag
- Anträge
- Wahl von Spielervertretern als Interessenvertreter pro fünf angefangene Segmente von je 100 an der Simulation beteiligten Mitgliedern, der Mitglied des Erweiterten Vorstandes, und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht der Spielleiterversammlung ist.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zwischen verschiedenen Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bestplatzierten. Bei Einzelkandidaten ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Geheime Abstimmungen sind nicht vorgesehen, es erfolgt Abstimmung durch Handzeichen. Wahlen und Personalentscheidungen sind auf Antrag geheim. Juristische Personen als Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten ihrer Organisation vertreten und haben eine Stimme. Mitglieder können nach vorherigem Einverständnis zur Kandidatur auch in Abwesenheit gewählt werden.

Mitglieder, die zu einer Mitgliedsversammlung verhindert sind, können ihre Stimme einem Mitglied ihrer Wahl schriftlich übertragen; diese Bevollmächtigung muss der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu Beginn der Versammlung mitgeteilt und nachgewiesen werden und kann sich auf einzelne Anträge oder die ganze Mitgliedsversammlung beziehen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen, er muß dies auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe schriftlich zwei Wochen vorher erfolgt. Die außerordentliche Mitgliedsversammlung hat die gleiche Befugnisse wie die ordentliche Mitgliedsversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Über die Versammlungen und ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen sind. Die Zusammenfassung der Mitschrift wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§18 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die finanziellen Geschäfte des Vorstandes zu überwachen, sowie mindestens einmal

im Jahr die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliedsversammlung mit einer Stimmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, *oder mit einmütiger Entscheidung der anwesenden Mitglieder, sofern diese mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sind*, beschlossen werden. Jede Satzungsänderung, die dem Charakter des Vereins, seine Zwecke und Ziele im Ansatz zu verändern beabsichtigt, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können *ihre Stimme schriftlich* abgeben. Eine Änderung der Zwecke des VFM darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen, sie bedarf ferner einer bestätigenden Auskunft oder Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, um gültig zu werden.

§20 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder diesen Beschluss auf einer ordentlichen Mitgliedsversammlung fassen, beziehungsweise ihr Einverständnis schriftlich erklären. An diesem Beschluß muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder beteiligt sein.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt gesinnungsverwandten Körperschaften zu, die von Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und über deren Auswahl die Mitgliedsversammlung beschließt. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leitantrag des Geschäftsführenden Vorstandes zur Satzungsänderung:

(in der Sitzung am 15.07.2000 ab 15 Uhr beschlossen)